

Reglement der Köchli-Stiftung

Im Sinne von Art. 3 der Stiftungsstatuten beschliesst der Stiftungsrat, den Stiftungszweck mittels folgendem Reglement zu erreichen:

A. VERMÖGENSANLAGE UND -VERWALTUNG

Aus dem Nachlass der verstorbenen Eheleute Hans und Anna Köchli-Trüb fliesst der Stiftung – nach erfolgtem Verkauf der Liegenschaft, Kataster Nr. 1254 an der Säntisstrasse in Brütten – folgendes Barvermögen zu

Total Stiftungsvermögen am 31.12.2009 **Fr. 2'426'066.75**
Konto-Nr. 1.2033.01 Gemeinde Brütten
Legat Köchli „Wohnen im Alter in Brütten“

Im Total sind Fr. 2'347'400.00 vom Verkaufserlös der Liegenschaft Kat.-Nr. 1254 sowie Fr. 78'666.75 Barvermögen enthalten.

1. Der Stiftungsrat legt die Vermögensverwaltung und die Anlagestrategie fest.
2. Gegenüber der Bank, sowie allfällige weiteren Vermögensverwalter zeichnet der Stiftungsratspräsident oder die Stiftungsratspräsidentin kollektiv zusammen mit einem weiteren Stiftungsratsmitglied.
3. Zielsetzung jeder Anlage soll in erster Linie die Erhaltung des Vermögens und erst in zweiter Linie die Erzielung möglichst hoher Erträge sein.

B. VERWENDUNG VON STIFTUNGSMITTELN

1. Zweck der Verwendung von Stiftungsmitteln ist, betagte Einwohner von Brütten so zu unterstützen, damit diese möglichst lange in Brütten wohnhaft bleiben können.
2. Jede Unterstützung setzt ein einheitliches, an den Stiftungsrat gerichtetes Gesuch des betreffenden Einwohners oder dessen Angehörigen voraus, welches die Form der gewünschten Unterstützung beinhalten muss.

3. Dem Gesuch ist eine vollständige Kopie der letzten Steuererklärung, einschliesslich Beilagen (wie Liegenschaften- und Wertschriftenverzeichnisse usw.) sowie die entsprechende Steuerrechnung beizulegen.

Im Zweifelsfall ist ferner eine Aufstellung der gesetzlichen Erben des Gesuchstellers und/oder eine Kopie des allfällig vorliegenden Testaments oder eines notariell beglaubigten Ehe- und Erbvertrages einzufordern.

4. Die Stiftung kann folgende Formen der Unterstützung vornehmen:

- Gewährung von zinslosen Darlehen zur Beschaffung von Hilfsmitteln und/oder die Durchführung von baulichen Massnahmen, die eine Bewohnung der eigenen oder gemieteten Wohnung weiterhin ermöglichen.
- Die Anschaffung eigener, betagtengerecht ausgebauter Wohnungen in Brütten. Kann die Wohnung zur Zeit des Erwerbes nicht im Sinne des Stiftungszweckes vermietet werden, ist eine anderweitige Vermietung anzustreben, wobei jedoch nur ein zeitgebundener Mietvertrag infrage kommt. Wird die Wohnung dem Stiftungszweck entsprechend vermietet, hat der Mieter eine seinen finanziellen Verhältnissen entsprechende Miete zu bezahlen. Eine Belehnung (z.B. beim Kauf von Liegenschaften) darf höchstens im Rahmen von 50 % des Kaufpreises erfolgen.
- Ermöglichung von kurz - oder längerfristigen Tapetenwechseln für pflegebedürftige Betagte in Brütten und dadurch Entlastung der Pflegenden. Dieses Ziel kann z.B. dadurch erreicht werden, dass an geeigneten Orten bereits existierende, für die Pflege von Behinderten und Betagten geeignete Räumlichkeiten gemietet werden. Nach Möglichkeit ist dabei auf bereits vorhandenes Pflegepersonal zurückzugreifen und dieses ebenfalls temporär anzumieten. Falls dieser Weg nicht gangbar ist, steht es dem Stiftungsrat frei, andere Mittel einzusetzen. Dies können z.B. der Kauf und die Einrichtung eigener Räumlichkeiten usw. sein, sofern sich eine solche Investition – im Sinne des vorliegenden Stiftungsreglements – rechtfertigen lässt.
- Werden durch Betagte Pflegedienste in Anspruch genommen, deren Kosten den üblichen und durch die Sozialversicherer gedeckten Rahmen sprengen, und deshalb eigentlich zugunsten eines Aufenthalts in einem Pflegeheim aufgegeben werden müssten, kann die Stiftung für diejenigen Kosten aufkommen, die nötig sind, damit der Betagte weiterhin in seiner bisherigen Umgebung verbleiben kann.
- Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung betagter Einwohner von Brütten bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind durch den Stiftungsrat von Fall zu Fall zu diskutieren und zu beschliessen.

C. RÜCKFLUSS VON STIFTUNGSMITTELN

1. Stirbt der Empfänger eines zinslosen Darlehens oder muss er seine Wohnung trotz der erhaltenen Unterstützung verlassen, hat er, bzw. die Erben, das Darlehen an die Stiftung zurückzubezahlen. Die Rückzahlung kann durch die Stiftung bis zum Tod des Betagten gestundet werden. Sie erfolgt in diesem Fall zu Lasten der Erbmasse.
2. Für alle übrigen, vorstehend in Abschnitt B. 4. aufgezählten Verwendungformen von Stiftungsmitteln hat keine Rückzahlung zu erfolgen.

D. ÜBRIGE REGELUNGEN

1. Über die zur Inanspruchnahme von Stiftungsleistungen durch die Anspruchsteller in finanzieller Hinsicht zu erfüllenden Kriterien (wie viel Vermögen/Einkommen und in welcher Form, darf der Anspruchsteller haben) wird ausserhalb dieses Reglements eine schriftliche Regelung getroffen. Diese bildet Gegenstand der im Zusammenhang mit der Budgetierung durch den Stiftungsrat festzulegenden Massstäbe und kann jährlich den entsprechenden Gegebenheiten angepasst werden. Dabei soll als Zielsetzung gelten, dass es grundsätzlich auch dem Besitzer von Wohneigentum möglich sein soll, angemessen vom Stiftungszweck zu profitieren, damit er nicht gezwungen wird, sein Wohneigentum zu veräussern.
2. Die Benützer haben sich an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung ist in der vorstehend erwähnten, separaten Regelung festgehalten.
3. Ablehnende Entscheide sind dem Antragssteller nicht zu begründen.

E. RECHNUNGSWESEN

1. Der Stiftungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Rechnungsführer oder bestellt eine externe Rechnungsführung. Die Rechnungsführung erfasst sämtliche Veränderungen des Vermögensbestandes mittels einer ordentlichen Buchführung. Am Ende jeden Kalenderjahres ist durch den Rechnungsführer eine Bilanz zu erstellen. Darin sind die Vermögenswerte zu den ihnen am Bilanzstichtag zukommenden Werten (= Wiederbeschaffungswert am Bilanzstichtag) oder, sofern der seinerzeitige Anschaffungswert niedriger ist, zum Anschaffungswert einzusetzen (= Niederstwertprinzip).

2. Zum Anfang jeden Jahres hat der Rechnungsführer zuhanden des Stiftungsrates ein Budget für das bevorstehende Jahr vorzulegen. Die Jahresrechnung und das Budget für das kommende Jahr sind durch den Stiftungsrat abzunehmen.
3. Das Stiftungsvermögen darf durch Aufwendungen zulasten der Erfolgsrechnung grundsätzlich nicht abnehmen. Es dürfen nur die durch die Stiftung erwirtschafteten Erträge ausgeschüttet werden. Wurden in früheren Jahren Überschüsse erzielt, dürfen diese in späteren Jahren zusätzlich als Aufwand budgetiert und für Stiftungszwecke verwendet werden. Ausnahmsweise darf das Stiftungsvermögen insgesamt um höchstens 10 % des Netto-Stiftungsvermögens abnehmen, um dadurch einmalige und besondere Aufgaben zu erfüllen. In den darauf folgenden 3 Jahren ist die Rechnung jedoch wieder auszugleichen.
4. Während es sich bei der Gewährung von Darlehen, der Beschaffung von Wohnungen oder sonstiger fester Einrichtungen um eine Umschichtung von Stiftungsvermögen handelt, die ihren Niederschlag vorerst in der Bilanz finden, sind Aufwendungen, wie z.B. Mietzinsverbilligungen, Beteiligungen an Unterhaltskosten, Personalkosten usw. in der jährlichen Erfolgsrechnung zu erfassen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die ordentlichen Abschreibungen.
5. Das Honorar der Stiftungsräte sowie die übrigen Verwaltungskosten sind der Jahresrechnung zu belasten und unterliegen damit der vorstehend festgelegten Ausgabenbeschränkung.
6. Für jeden Empfänger von Stiftungsleistungen ist in der Erfolgsrechnung jährlich ein separates Konto zu führen. Die Summe der Bezüge ist zudem für jeden Empfänger detailliert auf einem ausserhalb der Buchhaltung geführten persönlichen Konto fortzuschreiben. Dabei ist zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Leistungen der Stiftung zu unterscheiden.

Diese Reglementsänderung wurde anlässlich der Sitzung vom 2.9.2013 durch den Stiftungsrat beschlossen und als verbindlich erklärt. Es bedarf zu seiner Änderung oder Ergänzung der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.

Brütten, 11. September 2013

Genehmigung Bezirksrat: Beschluss vom 23. Januar 2014